Stadt Waiblingen



Bekanntmachung der Satzung über die Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets "Ortskern Beinstein"

Der Gemeinderat hat am 6.10.2011 aufgrund von § 142 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.9.2004 (BGBl. I, S. 2414), mit Änderungen, in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.7.2000 (Gesetzblatt Seite 582) mit Änderungen, die Satzung über die Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets "Ortskern Beinstein", Planbereich 13, Gemarkung Beinstein, beschlossen.

1. Satzungsbeschluss:

nierungsgebiets

Folgende Satzung der Stadt Waiblingen über die Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Ortskern Beinstein" wird beschlossen:

Aufgrund § 142 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414), mit Änderungen und § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 24.7.2000 (GBl. S. 582), mit Änderungen beschließt der Gemeinderat der Stadt Waiblingen folgende Satzung: § 1 Änderung des förmlich festgelegten Sa-

Das durch Veröffentlichung der Satzung am 9.8.2007 förmlich festgelegte Sanierungsgebiet "Ortskern Beinstein" wird um den Bereich Rathausstraße 2 und die Bereiche Kleinheppacher Straße 1, 5, 7, 7/1 und 9 vergrößert.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der in dem beiliegenden Lageplan "Ortskern Beinstein" des Fachbereiches Stadtplanung vom 4.7.2011 abgegrenzten Flächen. Der Plan ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme im erweiterten Gebiet wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB finden keine Anwendung.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4 In Kraft Treten

Diese Satzung wird gem. § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich. Unbeachtlich werden gemäß § 215 i. V. m. § 233 BauGB

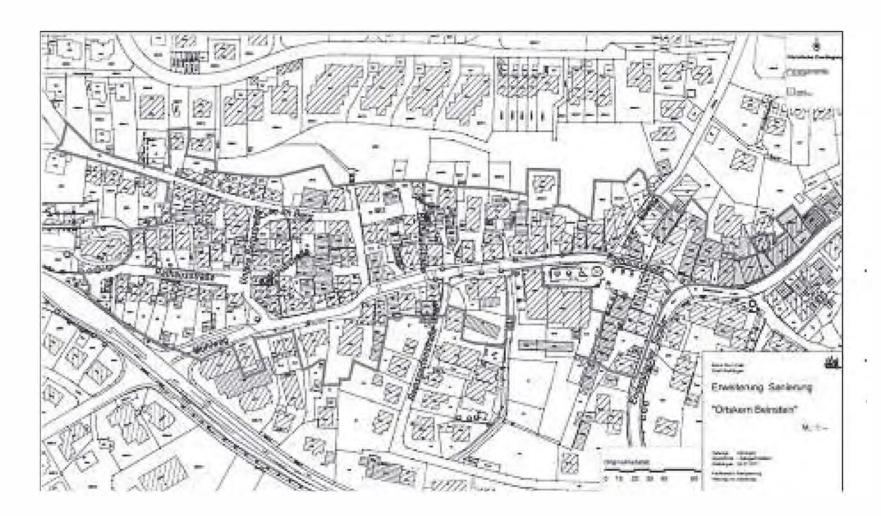
- 1. eine nach § 214 Abs. 1 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften und
- 2. nach § 214 Abs. 3 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Waiblingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt Waiblingen geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Die Sanierungssatzung sowie der Lageplan können während der allgemeinen Dienststunden (montags, dienstags, mittwochs, freitags von 8.30 Uhr bis 12 Uhr, donnerstags von 14.30 bis 18.30 Uhr) beim Fachbereich Stadtplanung, Abteilung Planung und Sanierung, im Marktdreieck, Kurze Straße 24, 4. OG, eingesehen werden

Waiblingen, 19. Oktober 2011 Fachbereich Stadtplanung



Gemeinderatsbeschluss am

06.10.2011

Ortsübliche Bekanntmachung im Staufer-Kurier und Inkrafttreten am

27.10.2011